

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 440/2022
Beschlussvorlage		
Dezernat 2 Finanzen, Brandschutz und Rettungswesen	öffentlich	☒
Traumann, Veronika	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	9	21.11.2022
Haupt- und Finanzausschuss	20	29.11.2022
Rat der Kreisstadt Mettmann	18	13.12.2022

Vorgehen Gebührenkalkulationen 2023

- Abfallbeseitigungsgebühren
- Entwässerungsgebühren
- Friedhofsgebühren
- Marktgebühren
- Straßenreinigungsgebühren

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührensätze für das Jahr 2023 zum jetzigen Zeitpunkt nicht neu zu beschließen. Es gelten daher weiterhin (außer bei den Rettungsdienstgebühren) die Gebührensatzungen des Jahres 2022.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

I.

Das OVG NRW hat mit seinem Urteil vom 17. Mai 2022 (Az 9 A 1019/20) die seit 1994 geltende Rechtsprechung zur Kalkulation von (Abwasser)- gebühren aufgegeben und geändert.

Aus dem Urteil ergibt sich, dass bei einer grundsätzlich zulässigen Abschreibung von langlebigen Anlagegütern nach dem sogenannten Wiederbeschaffungswert eine zugleich erfolgende kalkulatorische Verzinsung des in der Anlage gebundenen Kapitals nicht zu einem doppelten Inflationsausgleich führen darf. Die Gemeinden müssen daher nach Auffassung des OVG NRW diesen doppelten Inflationsausgleich auf die eine oder andere Art bereinigen.

Gleichzeitig hat das OVG NRW seine Rechtsprechung aufgegeben, dass ein durchschnittlicher Zinssatz für einen Zeitraum vom 50 Jahren berechnet werden darf. Das OVG NRW akzeptiert bei der aktuellen Gesetzeslage nur die Berechnung eines Durchschnittszinssatzes über 10 Jahre.

Gegen dieses Urteil wurde Nichtzulassungsbeschwerde beim BVerwG eingelegt, so dass es bislang nicht rechtskräftig ist.

II.

Der Landesgesetzgeber hat darüber hinaus angekündigt, die Gesetzeslage aufgrund des Urteils des OVG NRW vom 17. Mai 2022 weiter zu entwickeln, ein erster Gesetzesentwurf wurde am 21.09.2022 bereits vorgestellt (Dursache 18/997). Am 18.11.2022 wird es hierzu eine öffentliche Anhörung geben.

III.

Die Verwaltung beabsichtigt daher – in Anbetracht ansonsten drohender Doppelarbeiten – zum jetzigen Zeitpunkt keine neuen Gebührenkalkulationen für das Jahr 2023 zu erstellen. Die Gebührensätze aus 2022 sollen also weiter gelten.

Dies betrifft folgende Gebührenkalkulationen:

- Abfallgebühren
- Entwässerungsgebühren
- Friedhofsgebühren
- Marktgebühren
- Straßenreinigungsgebühren

Die ausgehenden Gebührenbescheide für 2023 werden allesamt unter Vorbehalt einer endgültigen Regelung gestellt. Dazu ist es tunlich, die entsprechende Gesetzesnovelle im Land NRW und die Rechtskraft des OVG NRW-Urteils abzuwarten.

Diese Vorgehensweise ist rechtlich möglich, da die entsprechenden Gebührensatzungen unbefristet bis zu einer erklärten Neufassung weitergelten.

Widersprüche gegen die Gebührenbescheide für 2023 brauchen durch die Bürger und Bürgerinnen nicht eingelegt zu werden.

Sobald die Gesetzeslage sich geklärt hat, wird die Verwaltung auf dieser Basis für 2023 neue Gebühren berechnen und entsprechende, geänderte Gebührenbescheide erlassen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt evtl. geleisteten Vorauszahlungen (aufgrund der alten Gebührenbescheide) werden auf die angepasste, neue Gebührenschuld angerechnet. Es erfolgt somit in den endgültigen Gebührenbescheiden eine Verrechnung der bisher geleisteten Zahlungen.

Gez. Traumann